

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6.

Jahrgang 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

121. 119. Abänderung

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ am Schluß als neue Nummer 10 hinzu: 10. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgeandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, den 16. Januar 1886. l. A. 565.

Der Reichskanzler. J. B. gez.: von Stephan.

122. 121. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 ist mit Zustimmung des Reichs Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Stück Nr. 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 20. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Lennep über Krebssoege nach Dahlerau von mir genehmigt worden.

Berlin, den 5. Februar 1886. llb. (a) 1431.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

123. 134. Die Rheinschiffahrt betreffend.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 15. huj. ab das sogenannte zweite Fahrwasser neben dem Vingerloch behufs Hebung des in demselben gesunkenen Schleppthahns „Auguste“ bis auf Weiteres für die Schiffahrt vollständig gesperrt sein wird.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1886.

Für die Dauer der Sperre wird an der Ein- und Ausfahrt des gedachten Fahrwassers je ein mit weißer Flagge versehener Wachtschlauch liegen.

Koblenz, den 8. Februar 1886. ad. St. B. I. b. 353.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

124. 108. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamts Dr. Marks ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Realprogymnasium zu Biersen ernannt worden.

Koblenz, den 25. Januar 1886.

Königl. Provinzial-Schulkollegium: von Puttkamer.

125. 130. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 6. Abschnitt unserer Bekanntmachung vom 7. December v. J., betreffend die Aufnahmeprüfung an der Königlichen Präparandenanstalt zu Simmern, — Amtsblatt Jahrgang 1885, Stück 53, Nr. 1007 — lauten soll:

„Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Februar 1886 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Beyrauch zu melden und zugleich (statt wie es dort heißt „persönlich“) folgende Schriftstücke einzureichen:“

Koblenz, den 1. Februar 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

126. 120. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Steinfurt ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle, wollen sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger Zeugnisse, sowie eines kurz gefaßten Lebenslaufes bis zum 1. März d. J. bei uns melden.

Münster, den 27. Januar 1886. Nr. 1946 I. M.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
von Viebahn.

127. 126. Die im Mai 1885 zur Subskription gestellte Sammlung der vom Regierungs-Sekretariats-Assistenten Rudolf Harnisch hieselbst nach amtlichen Quellen bearbeiteten, sowie mit einer historischen Einleitung, mit erläuternden Notizen und den unter den Text gedruckten Ausführungs-Instruktionen versehenen Gesetze, Verordnungen u. über das Deichwesen am Niederrhein ist im Selbstverlage des Verfassers erschienen. Dieselbe füllt eine wesentliche Lücke aus, da die älteren Zusammenstellungen dieser Art theils unvollständig und theils unkorrekt sind, namentlich aber wichtige neuere Bestimmungen nicht enthalten. Wir können daher das

vorliegende Wert allen Reich-Interessenten zur Ansicht ausgeben.

Der Subskriptionspreis ist 2 Mark 50 Pf. Von einer Herausgabe einzelner Theile des Werkes ist der Kosten wegen Abstand genommen worden.

Die Subskribenten erhalten das Werk (brochirt) durch Vermittelung des betreffenden Kreislandraths zugesandt. 130. 127.

Nichtsubskribenten müssen das Werk unter Vorkaufzahlung von 3 Mark (inkl. Frachtkosten der Sendung) mit genauer Angabe der Adresse beim Verleger requiriren.

Düsseldorf, den 6. Februar 1886. I. III. A. 820. Königl. Regierung, Abth. des Innern: Böhgen.

128. 114. Der Ingenieur Carl Charisius zu Duisburg ist aus Grund des §. 22 des Regulativs vom 23. März

1870 (Kantblatt Seite 161) als Mitglied in die Schiff-Untersuchungs-Kommission zu Duisburg berufen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1886. I. III. A. 700. Königl. Regierung, Abth. des Innern: von Ronn.

129. 109. In Gemäßheit des §. 1 der Reichs-Verordnung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, ernenne ich hiermit

W e i s u n g

Der Regierungsrath Düsseldorf pro Monat Januar 1886.

an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Regierungsrath Dr. Oeder dem Regierungsrath Dr. Weiß hierseits zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für die

Jahre 1886/87.

Düsseldorf, den 1. Februar 1886. P. L. 239. Der Regierungsrath-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

der Konjunktibilien-Durchschnittspreise im Re-

Table with 6 main columns: 1. Namen der Notierungsorte, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Ueberschlag der je Marke gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Es kosten 100 Kilogramm'.

Durchschnittspreis für den Rhein-Bezirk: 16.40, 14.67, 14.31

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat Januar ds. J. verabreichte Fournage gehen für die betr. Kreise, mit Ausnahme von Rees, die gleichnamigen Notierungsorte in Kolonne 5 und zwar nach dem Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 9a und 10 die Preise an.

Anmerkung 2. In Rees kostete im Monat Januar ds. J. 1 Liter Milch 16 Pf., 1 Liter Fett 20 Pf., 1 Hgr. Rierensett 1 Mark, 1 Hgr. Schwarzbrot 18 Pf.

Table with 21 columns: 7. Hülsenfrüchte, 8. Kartoffeln, 9. Stroh, 10. Heu, 11. Fleisch, 12. Butter, 13. Eier, 14. Käse, 15. Speck, 16. Wurst, 17. Fleisch, 18. Fett, 19. Käse, 20. Speck, 21. Wurst. Sub-columns include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kostet 1 Kilogramm'.

Düsseldorf, den 6. Februar 1886. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Ronn.

132. 112. Gassen-Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Regelung der Benutzung der städtischen Gassenanlagen zu Fußwegen

an Stelle des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Regierungsrath Dr. Oeder dem Regierungsrath Dr. Weiß hierseits zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Jahre 1886/87.

§. 1. Zulassung zum Fahren. Der städtische Fahren zu Fußwegen ist gegen Erlegung der tarifräßigen Gebühr allen Fahrzeugen gestattet, welche den Rhein und seine Nebenflüsse zu befahren gesetzlich berechtigt sind.

Bezüglich des Transports entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe finden die Vorschriften der Verordnung vom 24. März 1860 (Kantl. pag. 131) und

vom 26. December 1884 ad 2 (Ambl. 1885 pag. 5) auch auf den Ruhrorter Hafen Anwendung; derselben Beschränkung unterliegt der Transport von gebranntem Kalk, Heu und Stroh.

Von der Zulassung zum Hafen sind ausgeschlossen:

- a) Schiffe, welche mehr als ein Meter unter dem Nullpunkt des Ruhrorter Pegels tief gehen;
- b) Schiffe, welche stark leck und in Gefahr des Versinkens sind;
- c) Flöße von mehr als 33 Meter Länge und von mehr als 6 Meter Breite.

§. 2. Einfahrt in den Hafen.

Der Hafen ist von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang gesperrt. Die Sperre wird durch ein grünes Licht auf dem Kopfe der mittleren Moole angezeigt.

Einfahrende Schiffe und Flöße mit Ausnahme der Bugfir-Dampfer haben dem Hafen-Controlamte an der mittleren Moole ihre Legitimationspapiere (Schiffs-Attest, Manifest, Floßschein) gegen numerirte Marken abzugeben. Die Wiedereintöschung der Papiere erfolgt durch die Schiffsführer selbst auf dem Hafen-Gefälleamt. Einfahrende Schiffe und Flöße dürfen zwischen dem Hafemund und der kleinen Drehbrücke nicht anlegen.

Die Bugspriete der Schiffe müssen bei der Einfahrt aufgezogen werden.

§. 3. Bewegung innerhalb des Hafens.

Jedes einfahrende Fahrzeug hat sich ohne Aufenthalt an seine Ladestelle zu begeben. Fahrzeuge, welche nicht binnen 24 Stunden das Ladegeschäft beginnen können oder seit 24 Stunden dasselbe beendeten haben, müssen auf Anweisung der Hafenpolizei entweder an den von derselben bezeichneten Stellen anlegen oder den Hafen verlassen. Wenn die Drehbrücken geschlossen sind, dürfen die Fahrzeuge nur bis an die mit „Halt“ bezeichneten Tafeln heranzufahren.

Im Hafen müssen nach jeder Richtung die Fahrzeuge hintereinander, nicht nebeneinander fahren. Bei der Fortbewegung im Hafen ist verboten der Gebrauch der Segel, der Pferde und der Schaufelräder; Schraubendampfer dürfen mit Dampfkraft, jedoch nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer langsam schreiten kann. Der Gebrauch der Dampfpeife im Hafen ist verboten.

Das Schleppen einzelner Schiffe mit kurzem Strang ist erlaubt, die Seitenverkuppelung verboten.

Die Beschädigung der Hafenbauwerke durch beschlagene Fahrbäume, Schorbäume, Anker u. s. w. ist verboten. Von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf kein Fahrzeug im Hafen seinen Platz wechseln.

Bei allen Bewegungen innerhalb des Hafens haben die zu dessen Unterhaltung dienenden königlichen Fahrzeuge den Vorrang und ist ihnen auf Erfordern der Hafenpolizei sofort Platz zu machen.

§. 4. Anlegen der Fahrzeuge.

Das Anlegen der Fahrzeuge an die Hafenufer darf nur in der Weise geschehen, daß in der Mitte des Hafens stets ein freier Fahrraum von wenigstens zwei Schiffsbreiten oder 20 Meter frei bleibt.

An den Ufern, welche durch Tafeln mit „Nicht

anlegen“ begrenzt sind, ist das Anlegen der Fahrzeuge nur nach Einholung eines Erlaubnißscheines des Hafenmeisters gestattet.

Vor den Schiffsbauplätzen (im alten Hafen) dürfen Schiffe nur so lange anlegen, als für die Vorbereitungen zum Aufziehen auf die Helling erforderlich ist. Mehr als ein Schiff darf der Breite nach niemals vor den Schiffsbauplätzen liegen.

Im Durchstich dürfen nur zwei Fahrzeuge zur Beladung durch den Kohlentrichter und nur 2 Schiffe am anderen Ufer liegen.

Die Fahrzeuge sind vorn und hinten an den Schiffs-pfählen und Ringen so zu mehrten und durch Schorbäume so festzustellen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem nicht auf die Böschungen gerathen können. Das Mehrten an anderen Gegenständen als den Schiffsrungen und Mehrpfählen ist verboten. Ebenso ist das Ankerwerfen und das Ankerschleppen im Hafen verboten.

Flöße dürfen im Hafen nur an den Schneidemühlen anlegen. Führt der Schiffer die ihm von der Hafenpolizei erteilten Anordnungen nicht sofort aus, so ist diese berechtigt, das betreffende Fahrzeug durch einen Schlepper oder von Mannschaften an die dem Schiffer angewiesene Stelle schaffen zu lassen. Der unfolgsame Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Strafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung, welche von dem Wasserbau-Inspeltor festgesetzt werden, zu zahlen.

§. 5. Verhalten beim Stillliegen.

Fahrzeuge, welche nebeneinander liegen, haben das Ueberlegen von Gängen und Mehrtauen und den Uebertransport der Ladung einander zu gestatten. Fahrzeuge, welche hintereinander liegen, haben, soweit ihr Geschäft zuläßt, der Länge nach zu verholen, so daß überall eine gehörige Ausnutzung von Raum und Zeit möglich wird, es ist jedoch Niemand befugt, ohne Anweisung der Hafenpolizei die Mehrtaue eines anderen Fahrzeuges zu lösen oder umzustechen.

Das Ueberladen von Frachten aus einem Fahrzeuge in das andere darf am Ufer nur, wenn der Platz nicht von anderen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird, sonst nur an den von der Hafenpolizei zu bestimmenden Stellen erfolgen.

Verboten im Hafen ist:

- a) das Baden, das unbefugte Fischen und das Schlittschuhlaufen;
- b) das Kochen und Schmelzen von Theer, Del, Harz, Pech und anderen leicht entzündlichen Substanzen;
- c) die Benutzung offener Lichter ohne Laternen;
- d) das Schießen mit Feuerwaffen und Abbrennen von Feuerwerken;
- e) die Verunreinigung des Hafens durch Excremente, Kadaver, Kehrlicht, Ballast, Steine, Sand und Kohlen;
- f) das Versenken von Fliegern, Bau- und Rußhölzern. Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen 3 Tagen gehoben und auf die Hellinge gebracht werden, widrigenfalls dies von der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigen-

thümers geschieht.

§. 6. Bemannung der Fahrzeuge.

Der Schiffseigenthümer und der Schiffer sind dafür haftbar, daß jedes Fahrzeug im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenspolizei Folge leisten zu können. Auf jedem Fahrzeug im Hafen muß wenigstens Ein Mann sich aufhalten und nächtigen. Die Bemannung muß im Besitz der Legitimationspapiere oder der dieselben vertretenden Kontrollmarken (cfr. §. 2) sein und solche den Hafenspolizeibeamten auf Erfordern vorzeigen. Bei gemeiner Gefahr im Hafen, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgang hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Fahrzeuge der der bedrohten nach Anweisung der Hafenspolizei unentgeltlich Hülfe zu leisten.

Bei Frostwetter hat die Bemannung das Fahrzeug eisfrei und flott zu erhalten und nach Aufforderung der Hafenspolizei beim Auserien einer Fahrstraße im Hafen unentgeltlich Hülfe zu leisten.

§. 7. Land-Kommunikation im Hafen.

Es ist verboten, die öffentlichen Hafenwege, Ufer und Böschungen durch Einschnitte, Güter aller Art, Ballast und Steine, Geräthschaften, Fuhrwerk, Anker oder Pfähle zu versperren oder zu schmälern. Fuhrwerke dürfen auf dem Hafenwege nur im Schritt fahren.

Reparaturbedürftige Fahrzeuge, Flieger u. s. w. dürfen auf den öffentlichen Böschungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenspolizei aufgeholt werden.

Ufer, welche von der Hafenverwaltung gebaut oder reparirt werden sollen, sind auf Erfordern der Hafenspolizei sofort zu räumen.

§. 8. Öffentliche Badestellen.

Die öffentlichen Badestellen (Werste, Krähnen, Trichter und Bühnen) dürfen nur nach Erlegung der tarifmäßigen Gebühren an das Hafen-Gefälleamt gegen Vorzeigung der Quittung, welche sich stets am Bord befinden muß, benutzt werden.

Fahrzeuge, welche vor denselben nicht zu laden haben oder welche ihr Ladungsgeschäft unterbrechen, müssen sofort ablegen und anderen Platz machen.

§. 9. Ausfahrt aus dem Hafen.

Nach Vollendung des Ladegeschäftes und sofern nicht wegen Eisgang oder Fluth Schutz gesucht wird, hat jedes Fahrzeug ohne Aufenthalt den Hafen zu verlassen. Der Aufenthalt im Hafenumund ist 24 Stunden lang gestattet.

Bei der Ausfahrt hat jedes Fahrzeug dem Hafen-Kontrollamte die Quittungen über erlegte tarifmäßige Gebühren (Hafengeld, Schutzgeld, Werstgeld) oder den vom Hafen-Gefälleamt ausgefertigten Freischein vorzuzeigen.

§. 10. Aufsichtsbeamte.

Die Aufsicht über den Hafen und die Ausführung dieser Verordnung liegt den uniformirten Hafenspolizei-Beamten ob, deren Anordnungen pünktlich Folge geleistet werden muß. Beschwerden gegen deren Verfahren sind sofort bei dem Königlichen Wasserbau-Inspektor zu

Ruhrort anzubringen.

Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Schiffe und deren innere Räume zu betreten.

§. 11. Strafbestimmung und Schadenersatz.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe zu gewärtigen ist.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Uebertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§. 12. Aufhebung der bis jetzt gültigen Hafenspolizei-Verordnung.

Die Hafenspolizei-Verordnung für den Ruhrorter Hafen vom 29. October 1876 I. R. 726 (Amtsbl. der unterzeichneten Kgl. Regierung pro 1876, S. 464 ff.) wird mit dem 1. März 1886, dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Polizei-Verordnung, hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 31. Januar 1886. I. R. 133.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Noon.
133 122. **Polizei-Verordnung.**

Nachdem die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschlusse an den §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unter dem 12. Juni 1878 erlassene, in Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Stück Nr. 29 des Regierungsamtsblattes vom 20. Juli 1878 Seite 10 ff. publizierte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes auf die Eisenbahn von Lennep über Krebssoege nach Dahlerau durch die in dieser Amtsblattsnummer abgedruckte Bekanntmachung vom 5. d. M. II b(a) 1431 für anwendbar erklärt worden ist, verordnen wir bezüglich der genannten Bahnstrecke, auf der der Betrieb für die Theilstrecke von Lennep bis Krebssoege am 1. März d. J. eröffnet werden soll, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Refognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebertretungen und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten

oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsgemäß dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räumen darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der in §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Dem Festungskommandanten, Fortifikationsoffizieren und den durch ihre Uniform kennlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätze, soweit dies der Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstige Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsstellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt

abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder dem Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnverordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizeiverordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 1 bis 6 einschließlich unterliegt der Strafanrohung des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, welcher nebst den §§. 43 und 44 der gedachten Bahnordnung lautet, wie folgt:

V. Bestimmungen für das Publikum.

Aufrechthaltung der Ordnung.

§. 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveauübergängen.

§. 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten resp. die Bahn räumen. Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaften, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu ver-

schaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden."

werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 6. Februar 1886. ad I. III. B. 914. Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Roon. **134.** 115. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes Termin auf **Montag, den 12. April d. J.** in Barmen, Cleve, Wesel und Wicrath anberaumt worden ist.

Personen, welche die Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben sich mindestens 4 Wochen vorher, unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einfindung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. März v. J. (Amtsbl. S. 83) benannten Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommission zu wenden.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen; die Schmiedeeinrichtungen und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Benutzung gestellt.

Düsseldorf, den 1. Februar 1886. I. III. A. 433. Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büsgen. **135.** 116. Mit Bezug auf das in Nr. 4 unseres diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Verzeichniß der bei der Hengstföderung für das Jahr 1886 zum Bedecken für zulässig erkannten Beschäler bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß bei der am 21. Januar d. J. stattgehabten Nachföderung der Hengst des Jakob Fösken zu Leith bei Traar (3 Jahre alt, Mohrenschimmel, Größe, 1,67 Meter, Rasse, Belgier) angefört worden ist.

Der Hengst soll in Luith im Kreise Crefeld aufgestellt und gegen ein Deckgeld von 15 Mark zum Sprunge zugelassen werden.

Düsseldorf, den 1. Februar 1886. I. III. A. 587. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: Büsgen. **136.** 124. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. v. M. ist dem katholischen Kirchenvorstand zu Denklingen, Kreises Waldbroel, die Erlaubniß erteilt worden, im Monat December 1886 zum Besten des Kirchenbaues eine öffentliche Auspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu verbreiten.

Düsseldorf, den 1. Februar 1886. I. II. a. 651. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. **137.** 125. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. December v. J. dem Münsterbau-Komitée in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu erteilen geruht, Loose zu den Behufs Gewinnung der Mittel für den Ausbau des Ulmer

Münsters von ihm geplanten, Seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu deren jeder 350 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Vertrieb qu. Loose ist demnach im diesseitigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 4. Februar 1886. I. II. a. 700. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon. **138.** 128. Unter Hinweis auf die Vorschrift im §. 10 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. v. M. genehmigt worden ist, daß die in dem vom Bürgermeister Klinge unter dem 25. August pr. aufgestellten Katasterauszuge I speziell bezeichneten Grundgüter aus den Fluren VII, VIII, IX, X und XI der Katastergemeinde Beek-Hamborn, im Kreise Mülheim a. d. Ruhr, zusammen 715 ha 58 a 64 qm groß, von den Gemeinden Beek und Hamborn abgetrennt und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Buschhausen vereinigt worden, sowie, daß die in dem Katasterauszuge II vom 25. August 1885 aufgeführten Grundgüter aus der Flur XI derselben Katastergemeinde, zusammen 10 ha 20 a 97 qm groß, von der Gemeinde Beek abgetrennt und der Gemeinde Hamborn zugelegt werden.

Die gedachten Katasterauszüge werden demnächst an näher bekannt zu machenden Tagen auf dem Bürgermeisteramte Beek zur Einsicht offen gelegt werden.

Der Herr Minister des Innern hat sodann, mittelst Erlasses vom 27. v. M. in Gemäßheit des §. 9 l. c. weiter genehmigt, daß die Bürgermeisterei Holten in die Bürgermeistereien Beek und Sterkrade getheilt werde, von welchen die erstere die Gemeinde Beek und Hamborn und letztere die Gemeinden Stadt und Feldmark Holten, Amt Holten, Sterkrade und Buschhausen zu umfassen hat, sowie, daß die Ausführung dieser Theilung zum 1. April d. J. stattfinde.

Düsseldorf, den 9. Februar 1885. I. II. B. Nr. 701. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon. **139.** 131. Die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern unseres Bezirks für die Rettungsanstalten Düffelthal, Overdyk und Zoppenbrück wird in den nächsten Monaten d. J. abgehalten werden.

Wir empfehlen diese Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner unseres Bezirks.

Düsseldorf, den 8. Februar 1886. II. B. 308. Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

140. 98. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten vom 20. März 1884 ist das Verfahren behufs Ablösung des der Gemeinde Straberg auf dem fiskalischen Forstterrain Knechtstedener Wald zustehenden Rechtes des Grasschnittes und der Streunutzung und

demnächst auch behufs Ablösung der derselben Gemeinde in dem gedachten Terrain zustehenden Raff- und Geseholz- berechtigung eingeleitet und der Unterzeichnete zum Ablösungs-Kommissar für dieses Verfahren ernannt worden.

Auf Grund der §§. 11 und folgende des Gesetzes, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheits- Theilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851 mache ich hiermit bekannt, daß der von mir aufgestellte Entwurf des Ablösungsprozesses vom 5. d. M. an bei dem Herrn Gemeindevorsteher Johann Jansen zu Straberg in dessen Wohnung zur Einsicht jedes Beteiligten niedergelegt ist. Zugleich habe ich zur Entgegennahme der Erklärungen der Beteiligten einen Termin auf Donnerstag, den 18. März d. J., Nachmittags 3 Uhr in dem Veufgen'schen Wirthshause zu Straberg anberaumt, zu welchem alle Beteiligte hiernit unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werde, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie die Erscheinenden solche angeben, und daß er in Bezug auf den Entwurf des Ablösungsprozesses keine Erklärung abgeben wolle.

Reuß, den 1. Februar 1886.

Der Ablösungs-Kommissar: von Heinsberg.

141. 102. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Monat März d. J. in unserer Anstalt folgende Kurse abgehalten werden:

1. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. bis 27.;
2. Baumwärtterkursus in derselben Zeit.
3. Winzerkursus vom 8. bis 20. und
4. Rebveredlungskursus am 18. und 19.

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau“ beginnt am 1. April.

Programme werden unentgeltlich von dem Unterzeichneten abgegeben, an welchen auch die Anmeldungen zu richten sind.

Weisenheim, den 27. Januar 1886.

Der Direktor: Goethe.

142. 123. Der Notar Kehren von Wegberg und der Notar Niessen von Rheindahlen sind vom 16. Februar d. J. ab in gleicher Amtseigenschaft in den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Düsseldorf, versetzt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 5. Februar 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

143. 113. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 37 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Vergeigenthums-Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs und des Herzogs von Arenberg. Auf die von der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen unter dem Namen „Max Daniel“ am 20. Mai 1884 und 6. Januar v. J. eingelegte Soolquellenmuthung wird derselben das Eigenthum des Soolquellenbergwerks

„Max Daniel“ in den Lemtern Oberhausen und Bottrop-Osterfeld, Kreisen Duisburg und Recklinghausen, Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einem Felde von 2 183 350 Qu.-Meter, buchstäblich: Zwei Millionen einhundert-dreiundachtzigtausend dreihundertfünfzig Quadratmeter, wie solches auf dem zu dieser Urkunde gehörigen und beglaubigten Situationsrisse vermesssen und mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Soolquellen nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkund unter Anschluß von Abschriften der Muthungen vom 20. Mai 1884 und 6. Januar v. J., des Fundes-Konstatirungs-Protokolles vom 1. Juli 1884, der Analyse vom 14. Juli dess. J. und des Verleihungsrisse.

Dortmund, den 20. Januar 1886.

L. S.

Königl. Oberbergamt, gez.: Runge. Harz. Rasse. Recklinghausen, den 7. Januar 1886.

L. S.

Der standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Domänen- Rentmeister, gez.: Ruffell.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. Februar 1886.

Königliches Oberbergamt.

Recklinghausen, den 4. Februar 1886.

Der standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Domänen- Rentmeister.

Personal-Chronik.

144. 132. A. Ordens- und Charakter- Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Superintendenten Pfarrer Opdenhoff zu Rees den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Feldmann zu Elberfeld den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen.

B. Schul-Verwaltung.

Angestellt im Monat Januar 1886 nachstehend genannte Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

Bauermann, Wilhelm, an einer Volksch. der Bürgermeisterei Remscheid. Voeder, Gustav, an der evang. Volksch. zu Sudberg. Conrads, Agnes, an der kath. Volksch. zu Unterbach. Fischer, Johannes, an der evang. Volksch. zu Oberschwarzbach. Hesse, Emil, an einer Volksch. der Bürgermeisterei Remscheid. Lange, Gustav, an einer Volksch. der Bürgermeisterei Remscheid. Plönissen, Hermann, an der kath. Volksch. zu Königshof. Brückarth, Anton, an der kath. Volksch. zu Strümp. Schneiders, Heinrich, an der parität. Volksch. zu Clauberg. Beck, Rainer, an der kath. Volksch. zu Ronsdorf.

b. definitiv:

Becher, Otto, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Solingen. Blasberg, Karl, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Wermelskirchen. Boeder, Gustav, an der evang. Volkssch. zu Sudberg. Didmann, Wilh., an der evang. Volkssch. zu Kreuzweg. Dunkel, Wilh., an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Eppenstein, Ernst, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Solingen. Ernst, Karl, an der parität. Volkssch. zu Hüdeswagen. Grüterig, Karl, an einer Volkssch. der Stadt Ronsdorf. Heizer, Lorenz, als erster Lehrer an der kath. Volkssch. bei Fesche Anna zu Alteneffen. Helfer, Karl, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Hofmeister, Gottlieb, an einer Volkssch. der Stadt Ronsdorf. Janssen, Gertrud, an der kath. Volkssch. zu Vinkrath. Kemper, Emil, an einer Volkssch. der Stadtgemeinde Lüttringhausen. Kessel, Robert, an einer Volksschule der Bürgermeisterei Solingen. Klein, Otto, an der evang. Volkssch. zu Bevelinghoven. Knümann, Heinrich, an der kath. Volkssch. II zu Frintrop. Kortegarn, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Lange, Friedrich, an einer Volkssch. der Stadt Ronsdorf. Langenfeld, Karl, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Bierfen. Leonhard, Wilhelm, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Solingen. Link, Lorenz, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. Meyer, Wilhelm, an der Waisenhausch. der evang. Gemeinde Barmen. Müller, Friedrich, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Solingen. Müller, Louise, an der evang. Volkssch. zu Wülfrath. Nothoff, Anna, an der kath. Volkssch. zu Vochoß I. Prang, Heinrich, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. Reiser, Lucia, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Bierfen. Riemann, Ludwig, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Soehngen, Henriette, an der kath. Volkssch. zu Vorbeck. Tillmann, Hermann, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Lennep. Voos, Ernst, als erster Lehrer an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Höhscheid. Wink, Mathias, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Wermelskirchen.

145. 110. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in
Düsseldorf.

Versezt: der c. Postrath Bernhardt von Koblenz nach Düsseldorf, der Telegraphendirektor Schwabe von Düsseldorf nach Cassel, der Telegrapheninspektor Bayer von Köln (Rhein) nach Düsseldorf, der Postsekretär Lorenz von Cassel nach Remscheid, der Postsekretär Hübinger von Elberfeld nach Straßburg (Elsas).

In den Ruhestand versezt: der Postverwalter Draeck in Wachtendonk.

Gestorben: der Postverwalter Lohmann in Gerresheim.
Düsseldorf, den 4. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: K ö h n e.

146. 129. Der Stations-Assistent Kießling zu Dpladen
ist nunmehr zum 23. Februar d. J. nach Krebssoege als

Stations-Aufseher versezt.

Düsseldorf, den 8. Februar 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

147. 117. Personal-Veränderungen
im Bezirk des Landgerichts zu Düsseldorf.

Ernannt sind: der Rechtskandidat Goldberg aus Rheydt zum Referendar, der Kaufmann Friedrich Bormann und der Fabrikant Johann Friedrich Klender hieselbst zu Handelsrichtern bei der hiesigen Kammer für Handelsfachen.

An Stelle des aus dem Justizdienst entlassenen bisherigen Kassen-Diätars van Laak ist der Gerichtsschreiberamtskandidat Glauch dem hiesigen Amtsgericht als diätarischer Kassen-Assistent überwiesen worden.

Dem Amtsgerichtsrath Joesting in Crefeld ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

Den Gerichtsassessoren Otto und Stiesberg ist behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsdienner Conrady in M.-Glabbach ist gestorben.

Düsseldorf, den 3. Februar 1886.

Der Präsident des königlichen Landgerichts.

148. 118. Personal-Chronik

für den Monat Januar 1886.

1. Ernannt sind: a. der Oberlandesgerichtsrath Müller zu Hamm zum Präsidenten des Landgerichts zu Paderborn, b. der Gerichtsassessor Bräutigam zu Lüdenscheid zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst, c. der Rechtsanwalt Schnösenberg zu Lüdenscheid zum Notar für den Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüdenscheid, d. die Referendare Carl Kindermann, Biegener, Hünnebeck, Temming und Meyerhoff zu Gerichtsassessoren, e. die Rechtskandidaten Ernst Hopf, Ernst Metz, Max Dalberg und Dr. Herm. Schmitz zu Referendaren, f. zu Gerichtsschreibern mit dem Amtstitel „Sekretär“ aa. der Gerichtsreferendar a. D. Geißler zu Duisburg bei dem Amtsgerichte in Gelsenkirchen, bb. der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Schöning zu Borken bei dem Amtsgerichte zu Lichtenau.

2. Versezt sind: a. der Amtsrichter von Schilgen zu Attendorn an das Amtsgericht zu Siegen, b. der Amtsrichter Mumpro zu Schönau an das Amtsgericht zu Nietberg, c. der Gerichtsassessor Drießen in Coesfeld in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel, d. der Gerichtsassessor Haack zu Berlin aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin in den hiesigen, e. der Referendar Reismann zu Ibbenbüren in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., f. der Gerichtsschreiber, Sekretär Menne zu Gelsenkirchen an das Amtsgericht zu Bratel, g. der Gerichtsschreiber, Sekretär Mues zu Lichtenau an das Amtsgericht zu Hörter.

3. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: a. der Rechtsanwalt Dr. Gießing zu Oberhausen bei dem Landgerichte zu Duisburg, b. der Rechtsanwalt

Winterberg zu Castrop bei dem Amtsgerichte zu Oberhausen.

4. Der Rechtsanwalt Derckmann zu Dortmund ist in der Liste der Rechtsanwälte des dortigen Landgerichts gelöscht worden.

5. Der Gerichtsassessor Mues zu Münster ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zu Borbis zugelassen worden.

6. Der Notar, Justizrath von Basse zu Dortmund, der Gerichtsschreiber, Sekretär von der Mortel daselbst und der Kreisgerichtsfekretär z. D. Hense zu Nieheim sind gestorben.

7. Dem Senatspräsidenten des hiesigen Oberlandesgerichts von Choltitz, den Landgerichtspräsidenten Storch zu Münster und Böllner zu Hagen ist der Rothe Adler-

Orden III. Klasse mit der Schleife, den Oberlandesgerichtsräthen Althaus und Webdigen in Hamm, dem Landgerichtsdirektor von und zur Mühlen zu Dortmund, dem Landgerichtsrath Bessel zu Bielefeld und dem Amtsgerichtsrath Rapp zu Hamm der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, sowie den Gerichtsdienern Griep zu Salzkotten und Lammerstötter zu Warstein das Allgemeine Ehrenzeichen bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste, und dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Bernekind in Münster aus Anlaß der Vollendung einer 50jährigen Dienstzeit der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Hamm, den 3. Februar 1886.

Der Oberlandesgerichts-Präsident,
Staatsminister: Falk.

149. 133.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 22, 23 und 24 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
948	Lehrerstelle an der einklassigen Volksschule zu Labbed. Einkommen 1275 Mark nebst Wohnung und Garten.	in 3 Wochen.
949	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Opladen. Einkommen 1050 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung.	baldbmöglichst.
1014	Lehrer- und Lehrerinstelle an der paritätischen Volksschule zu Solingen. Einkommen 1200 Mark, steigend bis 1800 Mark für den Lehrer, 1050 Mark, steigend bis 1650 Mark für die Lehrerin.	1./3.
1015	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Wiesdorferheide. Einkommen 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark und 120 Mark Miethsentschädigung.	in 3 Wochen.
1016	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Mülfort. Einkommen 1050 Mark und 100 Mark Miethsentschädigung.	24./2.
1064	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Bohwinkel. Einkommen 900 Mark, steigend bis 1050 Mark und freie Wohnung oder 130 Mark Miethsentschädigung.	25./2.
1065	Hauptlehrerinstelle an der evangelischen Volksschule Niederdahl. Einkommen neben freier Wohnung und Entschädigung für Heizung 1425 Mark.	—